

21.01.87

K - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fach-
schulen, Akademien und Hochschulen
(7. Förderungshöchstdauer VÄndV)

A. Zielsetzung

Nach § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bestimmt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Förderungshöchstdauer für jede Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie, Fachhochschule, Kunsthochschule und Wissenschaftlichen Hochschule unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

B. Lösung

Durch die jetzt vorgelegte Siebente Änderungsverordnung wird die Förderungshöchstdauerverordnung aktualisiert, damit Förderungslücken bei Auszubildenden in neu eingerichteten Studiengängen und Zusatzausbildungen vermieden werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Erweiterung der Förderung, sondern um nach § 15 Abs. 4 BAföG sachlich und zeitlich unabweisbaren Gesetzesvollzug.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch diese Verordnung entstehen keine wesentlichen Mehrkosten.

21.01.87

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fach-
schulen, Akademien und Hochschulen
(7. Förderungshöchstdauer VÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (313) - 280 03 - Au 126/87

Bonn, den 21. Januar 1987

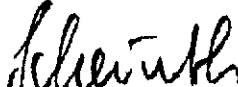
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Bildung und
Wissenschaft zu erlassende

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Förderungshöchstdauer für den Besuch
von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(7. Förderungshöchstdauer VÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen,
Akademien und Hochschulen
(7. FörderungshöchstdauerVÄndV)
Vom 1987**

Aufgrund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1521), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

"9a. Vermessungswesen und Hydrographie 9 und 2 Monate".

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird nach dem Wort "Ländern" das Wort "Bayern," eingefügt.

- bb) Folgende Nummern 10-13 werden angefügt:

"10. Abfallwirtschaft im Land Niedersachsen

11. Architektur der Ausstellungen und Freizeitanlagen im Land Nordrhein-Westfalen 3
12. Aufbaustudiengang Betriebswirtschaft (exportorientiert) an der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim 4
13. Aufbaustudiengang Mathematik für Lehrer an der Fachhochschule Stuttgart 3".

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 2 folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Aufbaustudium Architektur 4";

- b) in Absatz 2 Satz 1 wird folgende Nummer 34 angefügt:

"34. Berufschorgesang an der Hochschule für Musik in München 8";

- c) Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"1. Kirchenmusik A-Ausbildung 4".

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 62 wird eingefügt:

"62a. Medienberater 9";

bb) nach Nummer 75 wird eingefügt:

"75a. Produktionstechnik 10";

cc) nach Nummer 86 wird eingefügt:

"86a. Sportökonomie 8";

dd) die bisherige Nummer 86 a (Sportwissenschaften (Diplom)) wird Nummer 86b.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach Buchstabe h) folgende Buchstaben i) und j) angefügt:

"i) Aufbaustudiengang Chemieingenieurwesen 3

j) Ergänzungsstudium zum Diplom-Volkswirt oder Diplom-Kaufmann für Absolventen der Wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen der Universität Tübingen 4";

bb) in Nummer 2 werden nach Buchstabe h) folgende Buchstaben i) und j) angefügt:

"i) Arbeits- und Wirtschaftswissenschaften 4

j) Germanistik als Fremdsprachenphilologie 4";

cc) in Nummer 6a werden nach Buchstabe b) folgende Buchstaben c) bis k) angefügt:

"c) Ergänzungsstudiengang Chemie 5

d) Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik 5

- e) Ergänzungsstudiengang Maschinenbau 5
 - f) Magisterstudiengang Rechtsvergleichung an der Universität Bonn 3
 - g) Magisterstudiengang zum Magister Legum an der Universität Münster 3
 - h) Zusatzstudiengang Operations Research 4
 - i) Zusatzstudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure an der Universität Bochum 5
 - j) Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudiengänge an der Fernuniversität -Gesamthochschule- Hagen 4
 - k) Zusatzstudiengang Musiktherapie 4".
- c) Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- "a) Diplom-Pädagoge (Studienrichtungen Schul-, Sonder-, Medien- und Sozialpädagogik) nach der Ersten Lehramtsprüfung 5".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1986 in Kraft.

Begründung

- A. Mit der 7. Änderungsverordnung wird die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen aktualisiert. Im Interesse der Vermeidung von Förderungslücken für die Auszubildenden ist es erforderlich, bereits jetzt neu eingerichtete Studiengänge und Zusatzausbildungen in die Verordnung aufzunehmen. Für den Bereich der Förderungshöchstdauer wird damit nur die Entwicklung der Studienangebote durch die Hochschulen und die Länder nachvollzogen. Eine Ausweitung des Förderungsbereichs ist damit nicht verbunden.

Die Aufnahme von Zusatzausbildungen in die Förderungshöchstdauerverordnung ist kein Indiz für die generelle Förderungsfähigkeit dieser Ausbildungen. Es wird lediglich Vorsorge für die wenigen, besonders gelagerten Einzelfälle getroffen, in denen ausnahmsweise eine Förderung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG möglich ist.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

- B. Durch diese Verordnung entstehen keine wesentlichen Mehrkosten.
- C. Zu den Änderungen im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 a)

Der Studiengang **Vermessungswesen und Hydrographie** an der Fachhochschule Hamburg umfaßt einschließlich der Prüfungszeit insgesamt neun Semester und zwei Monate (Regelstudienzeit - § 3 Absatz 1 der Prüfungsordnung).

Zu Artikel 1 Nr. 1 b) aa)

Der Aufbaustudiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** im Land Bayern umfaßt nach den aufgrund des Art. 73 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Satzungen der Fachhochschulen drei Semester.

Zu Artikel 1 Nr. 1 b) bb)

Der Ergänzungsstudiengang **Abfallwirtschaft im Land Niedersachsen** umfaßt seit 1983 drei Semester einschließlich der Prüfungszeit (Regelstudienzeit - § 7 Absatz 1 der Prüfungsordnung).

Der Zusatzstudiengang **Architektur der Ausstellungen und Freizeitanlagen im Land Nordrhein-Westfalen** umfaßt drei Semester einschließlich der Prüfungszeit (Regelstudienzeit - § 3 der Prüfungsordnung).

Das Aufbaustudium **Betriebswirtschaft (exportorientiert)** umfaßt nach § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung einschließlich eines Auslandssemesters vier Semester einschließlich der Prüfungszeit.

Der Aufbaustudiengang **Mathematik für Lehrer im Land Baden-Württemberg** umfaßt drei Theoriesemester einschließlich der Prüfungszeit. Für das Praxissemester gilt § 7 der Verordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Buchstabe a)

Das Aufbaustudium **Architektur in den Ländern Bayern und Bremen** umfaßt nach den jeweiligen Studienordnungen übereinstimmend vier Semester einschließlich der Prüfungszeit.

Zu Buchstabe b)

Das Studium im Fach **Berufsborgessang im Land Bayern** umfaßt einschließlich der Prüfungszeit acht Semester (Regelstudienzeit - § 1 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung).

Zu Buchstabe c)

Die Regelung über die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen im Fach **Kirchenmusik A-Ausbildung** mußte neu gefaßt werden, nachdem im Land Baden-Württemberg - entsprechend dem Aufbaustudium Evangelische Kirchenmusik A-Ausbildung - ein Aufbaustudiengang Katholische Kirchenmusik A-Ausbildung und im Land Bremen ein übergreifender Zusatzstudiengang Kirchenmusik A-Ausbildung eingeführt wurde. Diese Zusatzausbildungen umfassen übereinstimmend vier Semester einschließlich der Prüfungszeit.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Zu Buchstabe a) aa)

Die Ausbildung zum **Medienberater** an der Technischen Universität Berlin umfaßt nach § 7 Abs. 1 der Studienordnung ein Hauptstudium von 5 Semestern einschließlich Prüfungszeit, das auf ein abgeschlossenes Grundstudium in geistes-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen aufbaut (§ 3 der Studienordnung). Dabei läuft hochschulrechtlich beim Wechsel in das Hauptstudium zum Medienberater die Zählung der Fachsemester weiter, so daß die gesamte Ausbildung zum Medienberater einschließlich der Prüfungszeit in 9 Semestern abgeschlossen werden kann. Angesichts der Struktur und Stoffdichte dieser Ausbildung ist eine Förderungshöchstdauer von 9 Semestern ausreichend.

Zu Buchstabe a) bb)

Das Studium im Fach **Produktionstechnik** an der Universität Bremen umfaßt mindestens 8 Semester zuzüglich der Prüfungszeit (§ 5 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung). Bei der besonders hohen Stoffdichte dieser Ausbildung ist in der Mindestausbildungszeit kein Spielraum für interdisziplinäre oder vertiefende Lehrveranstaltungen enthalten, so daß ein zusätzliches Verfügungssemester zu gewähren ist. Dies ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Studiengang Maschinenbau erforderlich, bei dem eine Förderungshöchstdauer von 10 Semestern festgesetzt ist.

Zu Buchstabe a) cc)

Der Studiengang **Sportökonomie** an der Universität Bayreuth umfaßt acht Semester einschließlich der Prüfungszeit (Regelstudienzeit - § 2 Absatz 1 der Prüfungsordnung).

Zu Buchstabe b) aa)

Der Aufbaustudiengang **Chemieingenieurwesen** an der Universität Karlsruhe umfaßt nach der Prüfungsordnung 2 Semester zuzüglich eines Prüfungssemesters.

Das Ergänzungsstudium zum **Diplom-Volkswirt** oder zum **Diplom-Kaufmann** für Absolventen der Wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen an der Universität Tübingen umfaßt 4 Semester (Regelstudienzeit - § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Zu Buchstabe b) bb)

Der Aufbaustudiengang **Arbeits- und Wirtschaftswissenschaften** im Land Bayern umfaßt vier Semester einschließlich der Prüfungszeit (§ 2 der Studienordnung).

Das Aufbaustudium **Germanistik als Fremdsprachenphilologie** im Land Bayern umfaßt 4 Semester einschließlich der Prüfungszeit (§ 3 der Prüfungsordnung).

Zu Buchstabe b) cc)

Bei den **Ergänzungsstudiengängen** in den Fächern **Chemie, Elektrotechnik und Maschinenbau** im Land Nordrhein-Westfalen handelt es sich um spezielle Kompaktstudiengänge für Fachhochschulabsolventen. Sie führen in 5 Semestern (Regelstudienzeit) einschließlich der Diplomprüfung zum Abschluß der wissenschaftlichen Hochschule.

Der Magisterstudiengang **Rechtsvergleichung** an der Universität Bonn umfaßt ein Studium von 2 Semestern und eine daran anschließende Prüfung (§ 5 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung).

Der Magisterstudiengang zum **Magister Legum** an der Universität Münster umfaßt ein Studium von 2 Semestern und eine daran anschließende Prüfung (§ 5 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung).

Der Zusatzstudiengang **Operations Research** umfaßt ein Studium von 4 Semestern einschl. der Prüfung (Regelstudienzeit - § 4 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung).

Der Zusatzstudiengang **Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure** an der Universität Bochum umfaßt einschl. der Prüfung 5 Semester (Regelstudienzeit - § 4 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung).

Die **wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge** an der Fernuniversität-Gesamthochschule-Hagen

- Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre für Juristen
- Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker, Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplom-Studiengängen in vergleichbaren Disziplinen

umfassen ein Studium von 4 Semestern einschl. der Abschlußprüfung (Regelstudienzeit - § 4 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung).

Das Zusatzstudium **Musiktherapie** an der privaten Hochschule Witten/Herdecke umfaßt ein Studium von 4 Semestern einschl. der Diplomprüfung (Regelstudienzeit - § 4 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung).

Zu Buchstabe c)

Der Aufbaustudiengang zum **Diplom-Pädagogen** in Baden-Württemberg ist um die Studienrichtungen Medienpädagogik und Sozialpädagogik erweitert worden (Prüfungsordnung vom 22. Dezember 1982). Das

Studium umfaßt 4 Semester zuzüglich der Prüfungszeit (§ 3 der Prüfungsordnung).

Zu Artikel 2

Die Bestimmung entspricht der üblichen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Durch die Inkrafttretensregelung ist sichergestellt, daß die Änderungen zu Beginn des Wintersemesters 1986/87 berücksichtigt werden.

13.03.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen,
Akademien und Hochschulen (7. Förderungshöchstdauer VÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 574. Sitzung am 13. März 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.